

# Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 18

Mittwoch, den 7. März

Er schein t

Jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 90,00 Mark  
monatlich bei der Expedition dieses Blattes  
sowie bei allen Postanstalten.



1923

Einundfiebzigster Jahrgang.

Inserate

werden mit 30,00 M. die einspaltige Petit-  
zeile oder deren Raum berechnet und bis  
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr  
erbeten.

## Amtlicher Teil.

### Ruhegebletshilfswert. — Deutsches Volksoffer. 100-Millionen-Spende.

Diejenigen Ortsvorstände, die die abgeschlossenen  
Zeichnungslisten noch nicht eingesandt haben, ersuche  
ich, die Listen schleunigst dem Kreiswirtschafts-  
amt einzusenden.

Die Spender werden gebeten, die gezeichneten  
Waren und Geldbeträge recht bald den bekannten  
Sammelstellen zuzuführen.

Belgard, den 7. März 1923.

Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche  
wird auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes  
vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) hierdurch mit Er-  
mächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Do-  
mänen und Forsten folgendes bestimmt:

I.

Der Austrieb von Klauenbied auf den am  
Mittwoch, den 7. März d. Js., in Neustettin  
stattfindenden Biehmarkt ist verboten.

II.

Zutwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestim-  
mungen werden nach §§ 74—76 des Biehseuchengesetzes  
bestraft.

Röslin, den 1. März 1923.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage: gez. Dr. Schraepfer.

### Betrifft Tollwut.

Die in meiner Bekanntmachung vom 21. November  
und 25. November 1922 angeordnete Hundesperre wird  
hierdurch aufgehoben.

Sedoch bleibt dieselbe für die Ortschaften Luisenhof  
und Neuhof b. Biehow bis zum 20. Mai d. Js. und für  
diejenigen Ortschaften, welche unter den Sperrbezirk  
Klempin fallen, bis zum 20. April d. Js. bestehen.

Belgard, den 3. März 1923.

Der komm. Landrat.

Bei der Dienstversammlung der Kreistierärzte ist  
darüber Klage geführt worden, daß die Anordnungen aus  
Anlaß der Tollwut seitens der Bevölkerung ganz unge-

nügend befolgt werden. Der Herr Regierungspräsident  
hat daher angeordnet, daß in den Tollwut-Sperrbezirken  
ein Landjäger kommandiert wird, dessen Auftrag darin  
besteht, möglichst häufig zu den verschiedensten Tages-  
zeiten durch den Sperrbezirk zu fahren und sämtliche  
entgegen den Vorschriften frei umherlaufende Hunde  
abzuschießen.

Die Herren Ortsvorsteher der in Frage kommenden  
Ortschaften ersuche ich, vorstehendes sofort ortsüblich be-  
kannt zu machen.

Belgard, den 2. März 1923.

Der komm. Landrat.

### Erinnerung.

Unter Bezugnahme auf mein Rundschreiben vom  
19. Januar d. Js. — Tgb.-Nr. 520 — ersuche ich die  
Herrn Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises sofort  
die Angaben über die vorhandenen Vorwerke und Aus-  
bauten, die einen besonderen Namen tragen, sofort ein-  
zureichen.

Belgard, den 2. März 1923.

Der komm. Landrat.

Die Herren Amtsvorsteher erinnere ich an die  
sofortige Berichterstattung auf meine Kreisblattsbekannt-  
machung vom 25. Januar 1923, betr. Feuermeldebienst  
(abgedruckt im Kreisblatt Nr. 14 für 1923).

Belgard, den 6. März 1923.

Der komm. Landrat.

### Persönliches.

Herr Lehrer Bahr zu Ballenberg ist zum Gutsvor-  
steher-Stellvertreter für Ballenberg bestellt und als solcher  
bestätigt worden.

Belgard, den 3. März 1923.

Der komm. Landrat.

Der Plan, nachdem beabsichtigt wird, die Bedienung  
der beiden Schranken der Posten 83 und 83a von einem  
zwischen beiden Ueberwegen gelegenen Standorte aus als  
Fernzugschranken durchzuführen, liegt vom 8. bis 22.  
März d. Js. bei dem Gemeindevorsteher in Jarnefanz zu  
jedermanns Einsicht aus. Etwaige Einwendungen gegen  
die Anlage sind bei mir schriftlich einzureichen.

Belgard, den 5. März 1923.

Der komm. Landrat.

## Betrifft Festsetzung der Zuschläge auf Grund des Reichsmietengesetzes.

### I. Nachtrag.

In Ergänzung der Anordnung des Kreis Ausschusses vom 6. November 1922 — Kreisblatt Nr. 4 für 1923 — 21. Dezember 1922 wird mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes angeordnet:

#### § 1.

Der § 2 der obenbezeichneten Anordnung des Kreis Ausschusses über die Festsetzung der Zuschläge auf Grund des Reichsmietengesetzes findet hinsichtlich der Höhe der Zuschläge auf die Landgemeinde Vorwerk keine Anwendung.

#### § 2.

Für die Gemeinde Vorwerk werden die zur Grundmiete zu erhebenden Zuschläge wie folgt festgesetzt:

- |   |       |
|---|-------|
| a) für die Steigerung der Hypothekenzinsen  | 40 %  |
| b) für Betriebskosten (vergl. zu § 3 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum R.M.G.) | 610 " |
| c) für laufende Instandsetzungsarbeiten bei Wohnräumen                            | 200 " |
| bei gewerblichen Räumen   | 225 " |

#### § 3.

Im übrigen findet die Anordnung vom 6. November 1922 auch auf die Gemeinde Vorwerk Anwendung.

#### § 4.

Der vorstehende Nachtrag tritt mit dem 1. März 1923 in Kraft.

Belgard, den 24. Januar 1923.

Der Kreis Ausschuss.

Die Feststellung der im Kreise vorhandenen deckfähigen Ziegen hat ergeben, daß die im Kreise vorhandenen Ziegenböde zum Decken der Ziegen nicht ausreicht. Der Schwarzwälder Ziegenzuchtverein in Belgard ist bereit, soweit wie irgend möglich, gute Jungtiere zur Zucht preiswert abzugeben. Mit der Bestellung muß aber sofort begonnen werden, da jetzt schon einige Ziegen gelammt haben, umso mehr, da bei späterer Bestellung die Gefahr vorhanden ist, daß viel gutes Zuchtmaterial verloren geht.

Anfragen und Bestellungen sind an den Vorsitzenden des Vereins, Herrn Julius Jädel in Belgard, Gartenstraße Nr. 12, zu richten. Derselbe ist auch gerne bereit, die Auswahl und den Anlauf zu vermitteln.

Ich ersuche die Ortsvorstände des Kreises, vorstehendes den Interessenten bekannt zu geben.

Belgard, den 3. März 1923.

Der Komm. Landrat.

Die Stundenvergütung für den nebenamtlichen Unterricht an ländlichen und gärtnerischen Fortbildungsschulen beträgt vom 1. Februar 1923 ab bis auf weiteres in Ortsklasse A = 1000 Mk., B = 960 Mk., C = 920 Mk., D = 880 Mk., E = 840 Mk.

Lehrer, die ohne besondere Ausbildung für den Fortbildungsschuldienst nach dem Erlaß vom 11. Juli 1921 — I A II e 1352 — in den Dienst der ländlichen Fortbildungsschule bezw. nach dem Erlaß vom 5. September 1921 — I A II e 1728 — in den Dienst der gärtnerischen Fortbildungsschule eingetreten sind oder noch neu eintreten, erhalten, solange eine hinreichende Vorbereitung für diesen Dienst nicht erfolgt, 80 v. H. dieser Sätze.

Höhere Vergütungen dürfen nicht gewährt werden. Die Ortsvorstände wollen dies den Leitern der in ihren Bezirken befindlichen Fortbildungsschulen mitteilen.

Belgard, den 2. März 1923.

Der Komm. Landrat.

Zur Abhaltung einer Prüfung über den Nachweis der Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes ist ein Termin auf Mittwoch, den 28. März 1923, vormittags 8 Uhr, in Köslin, vor der staatlichen Kommission zur Abhaltung der Hufbeschlagprüfung anberaumt worden.

Die Prüflinge haben den Nachweis zu erbringen, daß sie das 19. Lebensjahr vollendet haben und mindestens die letzten drei Monate vor der Meldung zur Prüfung im Bezirke der Prüfungskommission sich aufgehalten haben. Die Meldung ist spätestens 4 Wochen vor dem Termin unter Einzahlung der Prüfungsgebühren im Betrage von 500 Mark, eines Geburtscheines und etwaiger Zeugnisse über die bisherige Ausbildung bei dem Vorsitzenden der Kommission, Regierungs- und Veterinärarzt Dr. Schraepfer in Köslin anzubringen. Gleichzeitig ist die Erklärung abzugeben, daß sich der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagprüfung unterzogen hat. Zur Prüfung ist ein Rinnmesser und ein Unterhauer mitzubringen.

Die neue Prüfungsordnung für Hufschmiede ist im Amtsblatt von 1905, Stück 5, Seite 30, abgedruckt.

Köslin, den 12. Februar 1923.

Der Regierungspräsident.

### Bekanntmachung.

Auf Grund des § 50 Abs. 2 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922 vom 4. Juli 1922 (RGBl. I. S. 549) in Verbindung mit Art. II des Gesetzes vom 27. Oktober 1922 (RGBl. I. S. 809)/7. Februar 1923 (RGBl. I. S. 105) werden nach Anhörung des nach § 50 Abs. 2 gebildeten Ausschusses die Preise für das 4. und 5. Sechstel der Umlage je Tonne Getreide wie folgt festgesetzt:

Für das 4. Sechstel der Umlage

Roggen auf	500 000 Mk.,
Weizen "	560 000 "
Gerste "	400 000 "
Hafer "	350 000 "

Für das 5. Sechstel der Umlage

Roggen auf	600 000 Mk.,
Weizen "	675 000 "
Gerste "	500 000 "
Hafer "	450 000 "

Die Verordnung über die Preise des Umlagegetreides aus der Ernte 1922 vom 14. Juli 1922 (RGBl. I. S. 576) findet Anwendung.

Berlin, den 5. März 1923.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

Veröffentlicht.

Danach erhöht sich also der Preis für das vierte Sechstel auf 25 000 Mk. je Zentner Roggen, für das fünfte Sechstel auf 30 000 Mk. je Zentner Roggen.

Diese Erhöhung bringt eine wesentliche Erleichterung in der Ablieferung der Getreideumlage.

Belgard, den 7. März 1923.

Der Komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

## Für Pferde zum Schlachten

und tierärztlich abgestempelttes Fleisch von notgeschlachteten Pferden zahle Berliner Tagespreise. Für Vermittlg. zahle Provision

Max Kleinfeldt,

Kernsprecher 143.

Gut lochende

## Erbsen und Bohnen

empfiehlt Bernh Maak.

65 000 Mark

zahle für gebrauchte Mauler - Bistole 7,63 mit Holzanstößkasten, Wisler bis 1000 m, 10schüssig, von oben zu laden wie 98er (nicht die 9 mm, Wisler bis 500 m). Zufend. f. ohne vorh. Nachr. p. Nachn. erfolg. Erich Preußner, Hahnau Schles. Ring 31.

## Viehwohl!

beste Vieh-Wasch-Essenz geg. Ungeziefer b. Tieren. Zu hab. bei: Gebr. Breidenbach, Drog.